

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der FORIS AG, Bonn,
(nachfolgend: „FORIS“)

und des Vorstands der FORIS Vermögensverwaltungs AG, Bonn
(nachfolgend: „FORIS VW“)

gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293 a AktG über die am 14. März 2014 vereinbarte Änderung und Neufassung des Unternehmensvertrags vom 6./10. April 2001

Die Vorstände von FORIS und FORIS VW erstatten zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in den Hauptversammlungen von FORIS und FORIS VW gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293 a Abs. 1 AktG den folgenden Bericht über die am 14. März 2014 vereinbarte Änderung und Neufassung des Unternehmensvertrags vom 6./10. April 2001. Einer Prüfung des Vertrages durch einen Vertragsprüfer nach §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293 b AktG sowie der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs gemäß § 304 AktG bzw. einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es im vorliegenden Fall nicht, da sich sämtliche Aktien der FORIS VW im Eigentum von FORIS befinden.

1. Abschluss und Wirksamwerden der Änderung und Neufassung des Unternehmensvertrages

Die FORIS und die FORIS VW haben am 6. /10. April 2001 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der nach Zustimmung durch die Hauptversammlungen der FORIS und der FORIS VW im Jahre 2001 durch Eintragung im Handelsregister der FORIS VW am 21. Dezember 2001 wirksam geworden ist. FORIS und FORIS VW haben diesen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 14. März 2014 geändert und insgesamt neu gefasst (nachfolgend der "Vertrag" oder die "Neufassung"). Der Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der FORIS sowie der Hauptversammlung der FORIS VW vorgelegt. Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Vertrag des Weiteren der Eintragung in das Handelsregister der FORIS VW.

2. Vertragsparteien

2.1. FORIS

Die FORIS ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 13175 eingetragene deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bonn. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Gegenstand des Unternehmens ist ausweislich der Satzung der FORIS der Erwerb und die Verwaltung von Vermögenswerten aller Art, die Beteiligung an anderen Unternehmen und auch an einzelnen Geschäften anderer Unternehmen, die finanzielle Beteiligung an der gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung von Rechtsansprüchen Dritter sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Angehörige rechts- und steuerberatender Berufe. Die FORIS hält mehrere Tochtergesellschaften und ist die Muttergesellschaft des FORIS-Konzerns; zugleich ist sie mit den Geschäftsbereichen der Prozessfinanzierung und FORIS lingua, dem Übersetzungsdienst für juristische und wirtschaftsnahe Fachübersetzung, auch selbst operativ tätig. Neben ihr üben noch die GO AHEAD GmbH, welche sämtliche gründungsnahen Dienstleistungen und Services rund um Limited, Unternehmergesellschaften sowie andere Rechtsformen zusammenfasst, sowie die FORATIS AG, in welcher der Verkauf von in- und ausländischen Vorratsgesellschaften gebündelt ist, operative Geschäftstätigkeiten aus. Zudem gehört dem Konzern auch die FORIS VW an, welche als Eigentümerin und Vermieterin zweier Immobilien, von denen eine von den Unternehmen des FORIS-Konzerns als Büro genutzt und die andere als Finanzinvestition gehalten und fremdvermietet wird, jedoch kein operatives Geschäft im engeren Sinne ausübt.



2.2. FORIS W

Die FORIS W ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 9161 eingetragene deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bonn. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Gegenstand des Unternehmens ist ausweislich der Satzung die Verwaltung eigener Vermögenswerte aller Art. Tätigkeiten, die nach der Gewerbeordnung oder dem Kreditwesengesetz einer Erlaubnis bedürfen, sind ausgeschlossen.

FORIS ist die alleinige Aktionärin der FORIS W, d.h. als Inhaberin sämtlicher 50.000 Stückaktien zu 100 % an deren Grundkapital in Höhe von € 50.000,00 beteiligt.

3. Erläuterung und Begründung zur Änderung des Unternehmensvertrages

Der Gesetzgeber hat mit der Änderung des § 301 AktG (Höchstbetrag der Gewinnabführung) durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25. Mai 2009 die bisherigen Regeln für die Gewinnabführung verändert. Der in § 301 AktG umschriebene Umfang der Gewinnabführung wurde weiter dahin gehend begrenzt, dass der in § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgespernte Betrag nicht abgeführt werden darf. Zudem sieht die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechtes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) als formale Voraussetzung an Unternehmensverträge mit anderen als den in § 14 Absatz 1 Satz 1 KStG bezeichneten Kapitalgesellschaften als Organgesellschaft vor, dass in dem Vertrag eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils aktuellen Fassung vereinbart wird. Die FORIS hat diese Gesetzesänderungen zum Anlass genommen, die im Konzern bestehenden Unternehmensverträge zu analysieren, und sich entschlossen, alle Unternehmensverträge - unabhängig von der Rechtsform der jeweiligen Organgesellschaft - einer grundsätzlich einheitlichen Neufassung zu unterwerfen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die betreffenden Verträge stets die aktuell gültigen rechtlichen Vorgaben erfüllen und auf (steuer)gesetzlich begründete Änderungsbedarfe künftig schnell und flexibel reagiert werden kann.

Die Neufassung hat keine wirtschaftlichen oder operativen Auswirkungen auf die Vertragsparteien. Der jeweilige Charakter der Verträge als Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bleibt ebenso unverändert, wie die ohnehin weitgehend gesetzlich vorgegebenen Strukturen. Aufgrund der Neufassung wurde aus Vorsichtsgründen die Laufzeit der geänderten und neu gefassten Verträge einmalig auf fünf Jahre verlängert.

4. Darstellung des geänderten und neu gefassten Vertrages

4.1. Beherrschung (§ 1)

Gemäß § 1 des Unternehmensvertrages unterstellt die FORIS W die Leitung ihrer Gesellschaft der FORIS. Insoweit ist die Regelung unverändert. In Ergänzung und zur Klarstellung wurde ergänzt, dass die FORIS demnach berechtigt ist, dem Geschäftsleitungsorgan der FORIS W Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Darüber hinaus wurde ergänzt, dass das Weisungsrecht der FORIS sich nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung dieses Vertrags erstreckt. Ebenfalls klarstellend wurde ergänzt, dass das Geschäftsleitungsorgan der FORIS W nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen verpflichtet ist, die Weisungen der FORIS zu befolgen. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass Weisungen schriftlich zu erteilen sind. Die vorgenannten Änderungen und Ergänzungen dienen einzig der Klarstellung der bislang bereits bestehenden Regelung zur Beherrschung.

4.2. Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 verpflichtet sich die FORIS W, während der Vertragsdauer ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Bilanzgewinn an die FORIS abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu den Bildungen und Auflösungen von Rücklagen, § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Die gewählte Formulierung übernimmt die gesetzlichen Vorgaben. Hierfür wurde ein dynamischer Verweis auf die jeweils geltende gesetzliche Fassung des § 301 AktG aufgenommen. So ist klargestellt, dass auch zukünftige Änderungen des § 301 AktG automatisch Vertragsinhalt werden. Im Übrigen ist die Regelung inhaltlich unverändert.

4.3. Verlustübernahme (§ 3)

Gemäß § 3 des Unternehmensvertrages ist die FORIS während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der FORAITS entsprechend aller Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Die Regelung zur Verlustübernahme ist inhaltlich unverändert, es wurde lediglich ein dynamischer Verweis auf die gesetzlichen Vorgaben aufgenommen. Damit wird klargestellt, dass zukünftige Änderungen des § 302 AktG automatisch Vertragsinhalt werden.

4.4. Rücklagen (§ 4)

In § 4 des Unternehmensvertrages werden Regelungen zur Bildung und Auflösung von Rücklagen getroffen. Die bisherige Regelung sah ausschließlich eine Regelung zur Bildung von Rücklagen vor. Zur Klarstellung wurde die bisherige Regelung um die Nennung der entsprechenden gesetzlichen Regelung ergänzt und eine Regelung zur Auflösung von Rücklagen neu aufgenommen. Demnach kann die FORIS W mit Zustimmung der FORIS aus ihrem Jahresüberschuss Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) bilden, soweit diese handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich sinnvoll sind. Darüber hinaus können während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB auf Verlangen der FORIS wieder aufgelöst werden und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet oder als Gewinn abgeführt werden. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB, die vor Beginn des Vertrages gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4.5. Wirksamkeit, Laufzeit und Kündigung (§ 5)

Bislang enthielt der § 5 des Unternehmensvertrages Regelungen zur Mindestlaufzeit und der Kündigung. Zur weiteren Klarstellung wurden die Regelungen zur Mindestlaufzeit und der

Kündigung spezifiziert und erweitert sowie eine zusätzliche Regelung zur Wirksamkeit des Vertrags aufgenommen. Die Änderung und Neufassung des Vertrages bedarf zu seiner Wirksamkeit der notariellen Zustimmung der Hauptversammlungen der FORIS W und der FORIS. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der FORIS W wirksam und gilt mit Ausnahme des § 1 dieses Vertrages rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und läuft jedoch mindestens bis zum 31. Dezember 2019 oder, falls die Änderung erst nach dem 31. Dezember 2014 in das Handelsregister eingetragen werden sollte, bis zum Ende des Geschäftsjahres der FORIS W, in dem der Tag des rückwirkenden Inkrafttretens der Änderung und Neufassung fünf Jahre zurückliegt (Mindestlaufzeit). Somit ist eine für die steuerliche Anerkennung notwendige Mindestlaufzeit von fünf Jahren in jedem Fall gewährleistet. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit erstmalig gekündigt werden.

4.6. Schlussbestimmungen (§ 6)

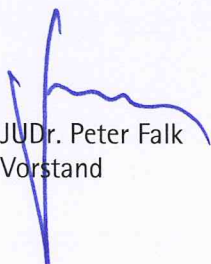
Der bisherige Unternehmensvertrags sah keine Schlussbestimmung vor. Für den Fall von Lücken, Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Klauseln des Vertrags wurde eine übliche „salvatorische Klausel“ vereinbart, die eine angemessene Ausfüllung von Regelungslücken gewährleisten soll. Die hier gewählte Formulierung soll zudem sicherstellen, dass sich der Vertrag an zukünftige gesetzliche Veränderungen ohne erneute textliche Änderung anpasst. Zudem wurde klargestellt, dass der Vertrag deutschem Recht unterliegt.

Bonn, 14. März 2014

FORIS AG



Ralf Braun
Vorstand



JUDr. Peter Falk
Vorstand

Bonn, 14. März 2014

FORIS Vermögensverwaltungs AG



Ralf Braun
Vorstand